
S 2 KR 361/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einkommens- und Unterhaltersatzfunktion Beitragszahlung aus Versorgungsbezügen
Leitsätze	1. Zur Beitragszahlung 2. Zur Verwirkung.
Normenkette	SGB V § 229 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KR 361/96
Datum	29.01.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 55/98
Datum	30.03.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts München vom 29. Januar 1998 und der ihm zugrunde liegende Bescheid der Beklagten vom 27. Juli 1995 in der Fassung des Abänderungsbescheides vom 24. Juni 1996, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. November 1996, dahin abgeändert, dass der Kläger zur Tragung von Beiträgen aus den Monatszahlungen der H&M-AG für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis einschließlich 30. September 1994 nicht verpflichtet ist.

II. Die Beklagte hat dem Kläger 2/3 der außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Beitragszahlung aus Versorgungsbezügen für die Zeit vom 01.01.1991 bis 31.07.1996 zur gesetzlichen Krankenversicherung und für die Zeit vom 01.01.1995 bis 31.07.1996 zur Pflegeversicherung.

Der am 01.01.1941 geborene Klger ist seit 01.01.1972 Mitglied der Beklagten und seit 01.10.1985 in der Krankenversicherung der Rentner versichert. Er war bis zu seinem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben Geschftsleiter der AG Bayern.

Der Klger schloss am 19.03.1984 mit der AG mbH Hamburg einen Dienstvertrag ber seine Bestellung als Geschftsleiter fr die Zeit vom 01.04.1984 bis 31.03.1989.  10 des Vertrages lautete: "Nach Magabe und im Umfang der jeweils geltenden Pensionsvereinbarung haben der Geschftsleiter Anspruch auf Pension und seine Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Die vom Geschftsleiter fr die AG, mbH verbrachte Dienstzeit vom 01.02.1969 bis 31.03.1984 wird als pensionsfhige Vordienstzeit gem  6 Abs.2 Pensionsvereinbarung angerechnet. Die Wartezeit gem  3 Pensionsvereinbarung ist somit bereits erfllt."

Der Klger erlitt im April 1984 einen Verkehrsunfall, der zu einer Querschnittslhmung fhrte. Auf den im Juli 1985 gestellten Rentenantrag bei der Bundesversicherungsanstalt fr Angestellte gewhrte der Versicherungsger Rente wegen Erwerbsunfhigkeit ab 01.10.1985.

Am 13.09.1985 schloss der Klger mit der AG gesellschaft mbH eine Vereinbarung, wonach das bestehende Dienstverhltnis im beiderseitigen Einvernehmen auf Veranlassung des Arbeitgebers mit Wirkung zum 30.09.1985 beendet wurde. Der Klger legte zu diesem Zeitpunkt seine Funktion als Geschftsleiter nieder. Der Vertrag erhielt noch folgende Regelungen: "2. Herr AG erhlt fr den Verlust des Arbeitsplatzes und zur teilweisen Abgeltung seiner Pensionsanswartschaft eine Abfindung in Hhe von 180.000,00 DM, davon 24.000,00 DM brutto fr netto. Der steuerpflichtige Teil der Abfindung wird ab dem 01.10.1985 Herrn AG zu dem von ihm gewnschten Zeitpunkt nach Abzug der Steuern ausbezahlt. Der steuerfreie Betrag ist zum 01.10.1985 fllig.

3. Zwischen den Beteiligten wird folgende Pensionsregelung vereinbart: a) Die AG zahlt ab 01.10.1985 an Herrn AG eine Rente von monatlich 2.000,00 DM bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres. Ein eventueller Hinzuverdienst des Herrn AG wird auf diese Rente nicht angerechnet. b) Diese Rente wird entsprechend den Regeln des  14 der Pensionsvereinbarung in seiner jeweils gltigen Fassung dynamisiert. c) Im Falle des vorzeitigen Ablebens des Herrn AG erhlt seine jetzige Ehefrau eine Witwenrente in Hhe von 60 % lngstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Herr AG das 55. Lebensjahr vollendet htte. d) Mit dieser Pensionsregelung treten die bisherigen Vereinbarungen ber die Pensionsgewhrung auer Kraft.

4. Die fr September 1985 gezahlten 3.000,00 DM als Vorschuss zur Invalidittsrente bleiben von dieser Vereinbarung unberhrt und werden nicht zurckgefordert.

AG

6. Mit dieser Vereinbarung sind alle gegenseitigen Ansprche aus dem

Arbeitsverhältnis abgegolten."

Die Beklagte erließ am 11.05.1989 den bindend gewordenen Bescheid, mit dem sie die von der H-AG gemeldeten monatlichen Zahlungen in Höhe von 2.000,00 DM ab 01.10.1985 als Versorgungsbezüge der Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner unterwarf, und verlangte für die Zeit vom 01.10.1985 bis 31.05. 1989 Beiträge von insgesamt 5.354,20 DM. Die Beiträge wurden zunächst nicht gezahlt.

Der damalige Klägerbevollmächtigte und die H-AG teilten mit den Schreiben vom 05.06. und 19.10.1989 der Beklagten mit, die monatlich gezahlte Rente in Höhe von 2.000,00 DM brutto solle nicht dazu dienen, die Versorgung nach dem Ausscheiden aus dem Beruf oder dem Erwerbsleben zu sichern. Sie solle vielmehr den Übergang in einen anderen Beruf erleichtern. Nach den Angaben des Klägers erfolgten diese Mitteilungen auf Veranlassung der Beklagten.

Etwa fünf Jahre später erkundigte sich die Beklagte mit Schreiben vom 14.09.1994 nach den Zahlungen der H-AG. Die Beklagte teilte am 14.02.1995 der H-AG (Rechtsnachfolgerin der H-AG) und dem Kläger mit, die auf der Grundlage der Vereinbarung vom 30.09. 1985 gewährten laufenden monatlichen Zahlungen seien beitragspflichtige Versorgungsbezüge. Es ergebe sich eine Nachforderung von Beiträgen aus Versorgungsbezügen unter Beachtung der Verjährungsvorschrift ab 01.01.1991. Die H-AG widersprach der Auffassung der Beklagten mit Schreiben vom 07.03.1995. Der Kläger legte am 08.04.1995 eine Bestätigung seines früheren Bevollmächtigten vor, der in der sogenannten "Pensionsregelung" vom 13.09.1985 eine Abfindungsregelung sah. In der Folgezeit erinnerte die Beklagte die H-AG an die Zahlung der Beiträge; der Kläger erteilte der Gesellschaft daraufhin ein Zahlungsverbot.

Die Beklagte erließ am 27.07.1995 einen an den Kläger gerichteten Bescheid bezüglich der Beitragstragung, in dem sie die monatlichen Bezüge aus der Vereinbarung vom 13.09.1985 als Versorgungsbezüge bezeichnete, der Beitragspflicht unterwarf und ab 01.01.1991 die Beitragszahlung forderte.

Der Kläger machte mit dem Widerspruch vom 30.08.1995 geltend, die Vergütung aus der Vereinbarung vom 13.09.1985 sei keine beitragspflichtige Einnahme, da es sich hierbei um die Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes gehandelt habe. Mit Schreiben vom gleichen Tage beantragte er beim Sozialgericht München (SG) den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Aussetzung des Vollzugs des Bescheides vom 27.07.1995 (vgl. Az.: S 3 Vr 104/95 Kr).

Die Beklagte führte am 12.09.1995 die H-AG zur Beitragszahlungspflicht an, die dagegen am 28.09.1995 Widerspruch einlegte und gleichfalls die Aussetzung der Vollziehung beantragte.

Die Beklagte äußerte mit dem weiteren Schreiben vom 25.10. 1985 der H-AG ein weiteres Mal ihre Rechtsauffassung auch hiergegen legte die Gesellschaft Widerspruch ein und erließ am 02.05. 1996 gegenüber der H-AG einen

Beitragsbescheid, mit dem sie die Zahlung der Beiträge für die Zeit vom 01.01.1993 bis 30.04.1996 aus Versorgungsbezügen in Höhe von 13.153,90 DM forderte. Dagegen legte die Gesellschaft erneut Widerspruch ein.

Bereits am 29.04.1996 hatte der Kläger Untätigkeitsklage beim SG erhoben (S 2 Kr 142/96).

Nach nochmaliger Erläuterung der Rechtsauffassung mit Schreiben vom 23.05.1996 gewährte die Beklagte mit Schreiben vom 20.06. 1996 der H & I-AG Aussetzung der sofortigen Vollstreckung bis zum Abschluss des Vorverfahrens in der Angelegenheit des Klägers. Zugleich korrigierte sie die Beitragssumme auf 9.456,10 DM.

Die Beklagte teilte mit Bescheid vom 24.06.1996 dem Kläger gleichfalls den geänderten Nachforderungsbetrag mit und wies mit Widerspruchsbescheid vom 13.11.1996 den Widerspruch des Klägers zurück.

Der Kläger hat hiergegen am 21.11.1996 Klage beim SG erhoben. Die Beklagte hat mit dem weiteren, an den Kläger gerichteten Bescheid vom 19.12.1996 die Nachentrichtung von Krankenversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 01.05.1996 bis 31.07.1996 aus den Versorgungsbezügen in Höhe von insgesamt 498,54 DM sowie für die Zeit vom 01.01.1995 bis 31.07.1996 Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 480,42 DM gefordert.

Der Kläger hat am 31.01.1996 den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz und am 03.01.1997 die Untätigkeitsklage zurückgenommen.

Die H & I-AG hat am 14.01.1997 einen Betrag in Höhe von 10.435,06 DM gezahlt.

Das SG hat mit Urteil vom 29.01.1998 die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die monatliche Zahlung aus der Vereinbarung des Klägers mit dem ehemaligen Arbeitgeber vom 13.09.1985 stelle eine beitragspflichtige Einnahme dar. Die Beitragsforderung der Beklagten sei weder verjährt noch verwirkt. Die streitige Zahlung an den Kläger sei eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung, da mit ihr ein Versorgungszweck verfolgt werde, wenn der Versorgungsanspruch durch ein biologisches Ereignis (Alter, Invalidität oder Tod) ausgelöst werde und die Leistung aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sei. Es handele sich nicht um eine Abfindungsregelung.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers vom 03.04.1998, mit der er weiterhin geltend macht, die am 13.09.1985 getroffene Vereinbarung habe eine Abfindung für den Wegfall des Arbeitsplatzes sowie eine Entschädigung für den Verlust des sozialen Besitzstandes bezweckt. Sie stelle keinen Ersatz für die Pensionsvereinbarung dar. In der mündlichen Verhandlung einigten die Beteiligten sich, dass die Beitragsforderung zur Pflegeversicherung sich nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Beitragsforderung zur gesetzlichen Krankenversicherung richten solle.

Der Kl ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts M nchen vom 29.01.1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.07.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.11.1996 und den Bescheid vom 19.12.1996 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Beigezogen und zum Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten und des SG. Auf den Inhalt der beigezogenen Akten und die Sitzungsniederschrift wird im  brigen Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ist zul ssig ([   151 Sozialgerichtsgesetz](#) â   SGG -); der Wert des Beschwerdegegenstandes  bersteigt 1.000,00 DM ([   144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGG](#)). Es handelt sich um eine Klage, mit der der Kl ger mit berechtigtem Interesse die Feststellung eines Rechtsverh ltnisses, d.h. der Tragung von Beitr gen, begehrt ([   55 Abs.1 Nr.1 SGG](#)).

Da es hier um die Tragung von Beitr gen geht, war die Zahlstelle am Rechtsstreit nicht zu beteiligen (Bundessozialgericht (BSG) vom 06.02.1992 [SozR 3-2500    229 Nr.1](#)).

Die Berufung ist  berwiegend begr ndet.

Das angefochtene Urteil war abzu ndern. Die monatlichen Zahlungen aufgrund des Vertrages vom 13.09.1985 an den Kl ger unterlagen zwar der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, diese Beitragsforderung ist aber bis 30.09.1994 verwirkt.

Die Zust ndigkeit f r die Beitragszahlung aus Versorgungsbez gen regelt [   256 Sozialgesetzbuch V \(SGB V\)](#). Nach Abs.1 dieser Vorschrift haben f r Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, die Zahlstellen der Versorgungsbez ge die Beitr ge aus Versorgungsbez gen einzubehalten und an die zust ndige Krankenkasse zu zahlen. [   256 Abs.2 Satz 1 SGB V](#) verweist auf [   255 Abs.2 Satz 1](#) und 2 SGB V. Ist danach bei der Zahlung der Rente die Einbehaltung von Beitr gen nach Abs.1 unterblieben, sind die r ckst ndigen Beitr ge durch den Tr ger der Rentenversicherung aus der weiterhin zu zahlenden Rente einzubehalten. Davon ist die Tragung der Beitr ge zu unterscheiden, wozu gem   [   250 Abs.1 Nr.1 SGB V](#) das Mitglied verpflichtet ist.

Die streitigen monatlichen Zahlungen der     gesellschaft mbH bzw. der H    -AG unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ([     229](#)

[Abs.1 Satz 1 Nr.5 SGB V](#)).

[Â§ 229 Abs.1 Satz 1 SGB V](#) enth  lt eine Aufz  hlung von Einkommensarten, die aufgrund ihrer Einkommens- bzw. Unterhaltersatzfunktion mit den Einnahmen aus einer Rente vergleichbar sind. Es handelt sich um Leistungen, die wegen einer Einschr  nkung der Erwerbsf  higkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Die Bez  ge m  ssen daher die Funktionen der entsprechenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erf  llen, d.h. bei Berufs- oder Erwerbsunf  higkeit und im Alter Einkommensersatzfunktion sowie bei der Hinterbliebenenversorgung Unterhaltersatzfunktion haben. Es ist nicht erforderlich, dass derartige Anspr  che durch Beitragszahlung erworben werden. Auch kann auf der Leistungsseite die konkrete Einkommensbezogenheit in Einzelheiten fehlen und nur noch in allgemeiner Form, d.h. durch Zahlung einkommensunabh  ngiger Pauschalbetr  ge, jedoch mit Einkommensersatzfunktion, gewahrt sein (KassKomm-Peters, Â§ 229, Rdnr.5). Schon aus diesem Grunde ist der Einwand des Kl  gers unbeachtlich, die streitigen Leistungen seien eine Abfindung f  r den Verlust des Arbeitsplatzes. Denn auch diese Leistungsfunktion ist, wenn sie die einzige der Vereinbarung vom 13.09.1985 gewesen w  re, der Einkommensersatzfunktion zuzurechnen. Dem Kl  ger ist durch den Verlust des Arbeitsplatzes, aus welchen Gr  nden auch immer, ein Einkommensverlust entstanden.

Es handelt sich bei den streitigen monatlichen Zahlungen um Renten der betrieblichen Altersversorgung gem    [Â§ 229 Abs.1 Satz 1 Nr.5 SGB V](#) (fr  her Â§ 180 Abs.8 Satz 2 Nr.5 Reichsversicherungsordnung). Das BSG hat in zahlreichen Entscheidungen dazu Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen betriebliche Leistungen den Versorgungsbez  gen zuzurechnen sind. Es sind danach verschiedene Formen des Erwerbs eines Versorgungsanspruches oder auch der Zahlung der Versorgungsbez  ge zul  ssig, wenn die Leistungen z.B. aus Beitr  gen der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers zusammen finanziert werden. Die Versorgungsbez  ge k  nnen in einem konstanten Pensionsanspruch bestehen. Beitragspflichtig sind auch Renten aus Lebensversicherungsvertr  gen, die der Arbeitgeber aus Anlass des Besch  ftigungsverh  ltnisses f  r den Arbeitnehmer abgeschlossen hat (vgl. KassKomm-Peters a.a.O., Rdnr.12 mwN auf die h  chstrichterliche Rechtsprechung).

Das BSG hat eine Rente der betrieblichen Altersversorgung als Versorgungsbezug auch dann als beitragspflichtig qualifiziert, wenn sie auf einem Sozialplan beruht, der Leistungen f  r den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Betrieb vorsieht (BSG vom 26.03.1996 [SozR 3-2500 Â§ 229 Nr.12](#)). Es hat hierin entschieden, dass Renten, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des BetrAVG darstellen, stets als Versorgungsbez  ge beitragspflichtig sind. Die Zwecke, die die Beteiligten bei der Vereinbarung einer solchen Leistung verfolgen, sind f  r deren Beitragspflicht unerheblich. Entscheidend ist allein, dass die objektiven Merkmale einer Rente der betrieblichen Altersversorgung vorliegen. Unabh  ngig davon k  nnen auch andere Leistungen, die eine Einkommensersatz- bzw. Unterhaltersatzfunktion haben, Versorgungsbez  ge sein.

In einer früheren Entscheidung hatte das BSG für Recht erkannt, dass zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen auch eine Rente der betrieblichen Altersversorgung gehört, die den Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters ersetzt (BSG vom 10.03.1994, [SozR 3-2500 Â§ 229 Nr.3](#)).

Diese Entscheidung ist auf den vorliegenden Fall gleichfalls anzuwenden. Denn auch der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters ist eine Ausgleichsleistung für die dem Unternehmen entstandenen wirtschaftlichen Vorteile aufgrund der Tätigkeit eines anderen (vgl. Baumbach/Duden/Hopt, HGB, Â§ 89 b, Anm.1).

Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass die allein streitigen monatlichen Leistungen aus der Vereinbarung vom 13.09.1985 an den Kläger überwiegend eine Einkommens- und Unterhaltersatzfunktion haben und auch den Erfolg der Tätigkeit des Klägers für den früheren Arbeitgeber berücksichtigen. Soweit sie, wie der Kläger geltend macht, auch den Verlust des Arbeitsplatzes ausgleichen sollen, steht dieser Zweck der Beitragspflicht zwar nicht entgegen. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung in Nr.2 hat die einmalige Zahlung in Höhe von 180.000,00 DM bezweckt, den Verlust des Arbeitsplatzes auszugleichen und die Pensionsanwartschaft teilweise abzugelten. Die Beklagte hat aber diese Leistung der Beitragspflicht nicht unterworfen.

Die Nr.3 der Vereinbarung enthält eine Pensionsregelung. Da die Beteiligten der Vereinbarung in Nr.2 zwischen dem Verlust des Arbeitsplatzes und einer Pensionsregelung unterschieden haben, muss davon ausgegangen werden, dass sie in Nr.3 der Vereinbarung eine Pensionsregelung wirklich gemeint haben. Für die Eigenschaft dieser monatlichen Zahlung als Versorgungsbezug spricht ferner die Verweisung auf Â§ 14 der Pensionsvereinbarung, wonach die monatlichen Zahlungen in der Höhe dynamisiert sind. Es heißt hierin, dass alle Pensionen, die nach dieser Pensionsvereinbarung gezahlt werden, jährlich zum Oktober angepasst werden, wobei die Anpassung nach der Maßgabe der Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushaltes erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit dieser Vereinbarung alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten worden sind. Gerade daraus ergibt sich der enge Bezug zu der früheren Tätigkeit des Klägers als Geschäftsführer. Schließlich hat die Vereinbarung auch eine Unterhaltersatzfunktion, da sie der Ehefrau des Klägers bei seinem vorzeitigen Ableben eine Witwenrente zugesagt hat.

Die Beklagte hat auch die Verjährungsregelung des [Â§ 25 Abs.1](#) Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) beachtet, wonach Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres verjähren, in dem sie fällig geworden sind.

Die Beitragsforderung der Beklagten ist jedoch verwirkt in der Zeit von Januar 1991 bis September 1994. Verwirkung setzt voraus, dass ein Sozialversicherungsträger einen Beitrag über einen längeren Zeitraum hinweg nicht geltend gemacht hat und besondere Umstände hinzutreten, die ein späteres Geltendmachen nach Treu und Glauben ([Â§ 242](#) Bürgerliches Gesetzbuch) als missbräuchlich erscheinen lassen (BSG vom 30.11.1978 [BSGE 47, 194](#); KassKomm-Seewald, [Â§ 25](#)

[SGB IV](#), Rdnr.12). Solche die Verwirkung auslösenden "besonderen Umstände" liegen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten (Verwirkungsverhalten) darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage) und der Verpflichtete tatsächlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausübt wird (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat (Vertrauensverhalten), dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (BSG a.a.O.). Zwar ist der Beitragsbescheid vom 11.05.1989 bindend geworden. Die Beklagte hat aber die Beitragsforderung nicht weiter verfolgt. Der Kläger, der damals mit der Beklagten wegen der Beitragspflicht in Verhandlungen stand, durfte darauf vertrauen, dass die Beklagte die Angelegenheit auf sich beruhen lässt. Er durfte aufgrund dieses Verhaltens der Beklagten annehmen, dass die Angelegenheit bereinigt ist. Der Senat hält das Vorbringen des Klägers, wonach die "Bestätigung" über den Abfindungscharakter der Zahlungen in den beiden Schreiben vom 05.06. und 19.10.1989 auf Veranlassung der Beklagten erfolgt sei, für glaubwürdig. Offensichtlich hat die Beklagte diese dann als ausreichend erachtet, von ihrer bisherigen Forderung abzusehen bzw. den Einwänden des Klägers stattzugeben. Die Beklagte hat erst nach über fünf Jahren die Beitragssache wieder aufgegriffen, so dass das verspätete Geltendmachen der Beitragsforderung unter diesen besonderen Umständen als treuwidrig zu werten ist, d.h. wegen Verwirkung nicht zur Zahlung verpflichtet.

Für die Zeit nach September 1994 verbleibt es bei der von der Beklagten festgestellten Beitragsforderung, da die Beklagte im September 1999 die Beitragsangelegenheit wieder aufgegriffen und dem Kläger insoweit Vertrauensschutz nicht mehr zugestanden hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs.1 Nr.1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 29.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024